

# Gebührensatzung Instrumentenunterricht des Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen

---

## Satzung für Unterrichtstätigkeit der Kantorinnen und Kantoren des Ev.-Luth. Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen

### § 1 Grundlage und liturgisch-pädagogische Aufgabe der Kantorinnen und Kantoren des Ev.-Luth. Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen

Erfreulicherweise werden in unserem Ev.-Luth. Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen verstärkt Orgeln repariert und wieder spielbar gemacht oder gar denkmalgerecht restauriert; diese Instrumente wollen und sollen auch gespielt werden.

Deshalb ist das Ausbilden von organistischem Nachwuchs als eine der Kernaufgaben der hauptamtlichen Kantorinnen und Kantoren<sup>1</sup> anzusehen.

Insbesondere das sensible Heranführen an die musikalische Gestaltung des liturgischen Geschehens kann an einer Musikschule nicht (oder nur in seltenen Ausnahmefällen) geleistet werden.

### § 2 Unterrichtsfächer

- (1) Der Unterricht wird im Fach Orgel (bestehend aus Orgelliteraturspiel, liturgischem Orgelspiel und Gemeindebegleitung) erteilt.
- (2) <sup>1</sup>Je nach Interesse des Schülers (und der Bereitschaft des Kantors) kann auch Unterricht in den Fächern Klavier, Gesang, Grundlagen des Dirigierens oder Musiktheorie/ Gehörbildung erfolgen.  
<sup>2</sup>Auch jede Form der Kombination der Fächer ist denkbar.
- (3) <sup>1</sup>Blechblasinstrumenten- und Flötenunterricht sollte hingegen nach Möglichkeit in einer Gruppe erfolgen („Jungbläser“); dafür sind Stellenanteile in der Dienstanweisung des Kantors einzurichten (unter „Probenarbeit“). <sup>2</sup>In diesem Falle erfolgt der Unterricht unentgeltlich.

### § 3 Aufnahme

- (1) Der Beginn des Einzelunterrichts ist jederzeit möglich.
- (2) Der erste Unterricht (welcher nicht selten die Erstbegegnung mit dem Instrument darstellt), sollte die elementarisierte Erklärung der Funktionsweise des Instrumentes beinhalten und darüber hinaus kostenfrei sein („Schnupperstunde“).

### § 4 Unterrichtsgebühren

- (1) Für den Unterricht werden Gebühren erhoben; die Höhe beträgt: **10 € für 30 Minuten** und **15 € für 45 Minuten**.
- (2) <sup>1</sup>Der Kantor, der den Unterricht im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß Dienstanweisung erteilt, erstellt namens und im Auftrag des Kirchenkreises einen Gebührenbescheid und sendet eine Kopie an die Außenstelle des Kreiskirchenamtes Eisenach – Buchungs- und Kassenstelle in Sondershausen. <sup>2</sup>Diese kontrolliert den Zahlungseingang und teilt dies bei

---

<sup>1</sup> Im Folgenden „Kantor“ sowie „Schüler“ als Kurzform für alle Geschlechtsformen

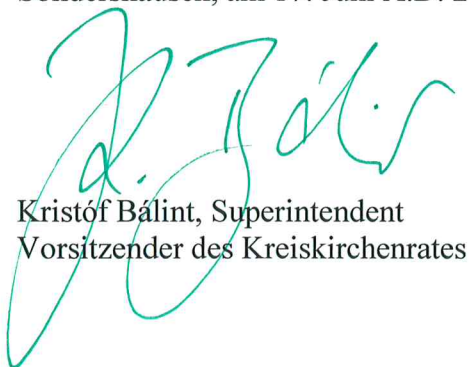
Nichtzahlung dem Unterrichterteilenden mit. <sup>3</sup>Dieser stellt eine Zahlungserinnerung aus. <sup>4</sup>Erfolgt auch danach keine Zahlung, wird von ihm eine Mahnung geschrieben. <sup>5</sup>Erfolgt innerhalb von zwei Wochen kein Zahlungseingang, wird der Unterricht ausgesetzt oder beendet. Der Kreiskirchenrat kann über weitere rechtliche Schritte entscheiden.

- (3) <sup>1</sup>Wird nichts anderes vereinbart, erfolgt eine quartalsweise Erstellung von Gebührenbescheiden. <sup>2</sup>Abgerechnet werden nur tatsächlich erfolgte Unterrichte (keine festen Monatsgebühren). <sup>3</sup>Werden Stunden durch den Schüler nicht zwei Stunden zuvor abgesagt, können sie in Rechnung gestellt werden.
- (4) Die Einnahmen aus dem erteilten Unterricht werden in den Haushalt des Kantors gebucht, der den Unterricht erteilt hat und stehen zur Finanzierung der musikalischen Arbeit und zur Instrumentenpflege zur Verfügung.
- (5) Sollte es für den Schüler oder seine Eltern finanziell nicht möglich sein, die Unterrichtsgebühren zu entrichten, kann die betreffende Kirchengemeinde, aus der der Schüler kommt, die Gebühren übernehmen.
- (6) <sup>1</sup>Falls keine Anpassung möglich ist, sind die Schüler, deren Unterricht nicht über die Dienstanweisung abgesehen ist, in der Freizeit zu unterrichten. <sup>2</sup>Das Honorar dafür erhält der Kantor, der den Unterricht erteilt. <sup>3</sup>**Die Honorarhöhe sollte aus Gründen der Gleichbehandlung der Schüler der in § 4 (1) festgelegten Höhe entsprechen.** <sup>5</sup>Die Versteuerung des Honorars liegt in diesem Fall in der Verantwortung des jeweiligen Kantors.

### § 5 Beendigung

- (1) <sup>1</sup>Die Beendigung des Einzelunterrichts ist jederzeit möglich, bedarf jedoch der Schriftform.
- (2) Der Kantor erstellt umgehend nach Beendigung des Unterrichts einen Abschluss-Gebührenbescheid.

Sondershausen, am 17. Juni A.D. 2019

  
Kristóf Bálint, Superintendent  
Vorsitzender des Kreiskirchenrates



**Genehmigt:**

Eisenach, den 24.06.2019  
Kreiskirchenamt Eisenach



  
Hänel  
Kirchenrat